

# Satzungen

der

Gesellschaft „Ressource“

zu Goest



Goest 1927.

Die am 1. Oktober 1803 gegründete Gesellschaft **Ressource** in Soest verfolgt den Zweck, ihren Mitgliedern eine gesellige Vereinigung und wissenschaftliche Unterhaltung zu bieten.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person, die durch folgende Kabinettsorder vom 7. Mai 1880 ihr verliehen worden sind:

„Auf den Bericht vom 30. April ds. Js. „will ich der Gesellschaft „Ressource“ in Soest auf Grund des zurückfolgenden „Statutes vom 3. Februar 1880 hierdurch „die Rechte einer juristischen Person verleihen.“

Wiesbaden, den 7. Mai 1880.

gezeichnet: **Wilhelm.**

gegengezeichnet: **Graf Eulenburg.  
Friedberg.**

An die  
Minister des Innern und der Justiz.

Sie nimmt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. August 1919, 15. November 1919 und 22. September 1926 unter Beibehaltung des Namens „Gesellschaft Ressource Soest“ die folgenden Satzungen als ihre Grundverfassung an:

#### **Mitgliedschaft und Beiträge.**

##### **§ 1.**

Die Mitglieder der Gesellschaft zerfallen in ordentliche, außerordentliche und Kartenmitglieder, Damen und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, die Gesellschaftsräume zu besuchen, die Einrichtung der Gesellschaft zu benutzen und an den geselligen Unterhaltungen jeder Art teilzunehmen.

Nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben bei der Auflösung der Gesellschaft Anteil am Gesellschaftsvermögen, üben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen aus und sind in den Vorstand wählbar.

**Name, Sitz  
und Zweck der  
Gesellschaft.**

**Arten und  
Rechte der  
Mitglieder.**

Im übrigen gilt für die einzelnen Arten von Mitgliedern das in den nachstehenden §§ 2 bis 31 Bestimmte.

§ 2.

**Ordentliche Mitglieder.**

Volljährige, selbständige Herren, die einen festen Wohnsitz haben, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag.

Die Höhe und die Art der Einziehung der Eintrittsgelder werden für jedes Kalenderjahr durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hört die Zahlung der noch nicht fälligen Teilbeträge des Eintrittsgeldes auf.

Die Höhe und die Art der Einziehung der Jahresbeiträge werden für jedes Kalenderjahr durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**Auswärtige Mitglieder.**

Auswärtige, d. h. nicht im Bezirk der Stadt wohnende ordentliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes. Zieht ein auswärtiges Mitglied in den Stadtbezirk, so muß die zweite Hälfte des Eintrittsgeldes nachgezahlt werden. Ebenso erhöht sich sinngemäß der Jahresbeitrag.

§ 3.

**Außerordentliche Mitglieder.**

Die außerordentliche Mitgliedschaft können Herren erwerben, die nur vorübergehend ihren Wohnsitz in Soest und Umgebung haben.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld, aber den vollen Jahresbeitrag.

§ 4.

**Karten-Mitglieder.**

Als Kartenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Der Vorstand stellt ihnen Karten aus.

Sie zahlen kein Eintrittsgeld, jedoch als Beitrag die Hälfte des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder.

Ein Verzeichnis der Kartenmitglieder muß stets im Lesezimmer ausliegen.

§ 5.

Damen können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen kein Eintrittsgeld, jedoch den halben Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder.

**Damen.**

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die der Gesellschaft 50 Jahre angehört oder sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Witwen kann hierbei die Zeit, die ihr verstorbener Ehemann seit der Eheschließung Mitglied gewesen ist, angerechnet werden.

**Ehrenmitglieder.**

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.**

§ 7.

Wer sich zur Aufnahme meldet, muß durch zwei ordentliche Mitglieder eingeführt werden. Die Namen der Einführenden müssen in dem Aufnahmegesuch angegeben werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

**Erwerb.**

Die Namen der Bewerber sind nebst den Namen der Einführenden vor der Entscheidung über die Aufnahme mindestens zwei Wochen lang am schwarzen Brett anzuschlagen.

Ueber die Aufnahmegesuche als ordentliche und außerordentliche Mitglieder und die der Damen entscheidet die Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sein müssen, durch Kuglung.

**Ordentliche, außerordentliche Mitglieder, Damen.**

Zu diesem Zwecke werden unter Aufsicht des Vorsitzenden jedem abzustimmenden, ordentlichen Mitgliede zwei Kugeln eingehändigt, eine weiße und eine schwarze.

Die weiße Kugel entscheidet für, die schwarze gegen die Aufnahme. Die Kugeln werden in eine aus 2 Abteilungen bestehende verdeckte Urne gelegt. Entscheidend ist die Zahl der in die obere Abteilung gelegten Kugeln. Befinden sich hierin nach Schluß der Abstimmung mindestens zwei Drittel weiße Kugeln, so ist der Bewerber aufgenommen.

Die Kugelung darf sich stets nur auf eine Person beziehen.

**Karten-Mitglieder.**

Die Aufnahme der Kartenmitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme können während des Aushanges am schwarzen Brett schriftlich beim Vorstand erhoben werden. Ueber die Berechtigung des Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung.

**Witwen verstorbenen Mitglieder.**

Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes erwirbt die Mitgliedschaft ohne Kugelung durch ihre schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

§ 8.

**Ueberführung außerordentlicher Mitglieder zu ordentlichen.**

Wird von einem außerordentlichen Mitgliede die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt, so bedarf es keiner neuen Kugelung.

Wenn ein derartiger Antrag nicht vorliegt, ein Mitglied aber die Erfordernisse der ordentlichen Mitgliedschaft erlangt hat, so hat der Vorstand es als ordentliches Mitglied zu führen und ihm davon Mitteilung zu machen.

Gegen diesen Beschluß steht die Berufung auf die Entscheidung der Mitgliederversammlung offen.

§ 9.

**Mitteilung a) der Aufnahme.**

Jedem aufgenommenen Mitgliede ist vom Vorstande eine schriftliche Mitteilung unter Beifügung der Satzungen zu machen.

Für das zur Zeit der Aufnahme laufende Vierteljahr ist der volle Beitrag und der Teil des Eintrittsgeldes zu zahlen.

**b) der Ablehnung.**

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber hiervon Mitteilung zu machen. Eine erneute Anmeldung darf erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

§ 10.

**Zeitweise abwesende Mitglieder.**

• Mitglieder, die im Militär- oder Kriegsdienst abwesend sind, zahlen für die Dauer der Abwesenheit keine Beiträge, wenn die Abwesenheit länger als 3 Monate dauert.

§ 11.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

**Verlust.**

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch freiwilligen, dem Vorstande schriftlich anzuzeigenden Austritt,
3. durch Nichtentrichtung der Beiträge,
4. durch Entmündigung,
5. durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntnis, in welchem dem Mitgliede der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen wird,
6. durch Ausschließung des Mitgliedes aus der Gesellschaft in Folge Beschlusses der Mitgliederversammlung.

In dem Falle zu 2 sind die Beiträge des laufenden Vierteljahres noch zu entrichten.

In den Fällen 3 bis 6 ist dem betreffenden Mitgliede der Verlust der Mitgliedschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 12.

Wer freiwillig aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, kann auf sein Gesuch durch Kugelung in der in § 7 Absatz 5 bezeichneten Art wieder aufgenommen werden. Das gezahlte Eintrittsgeld wird alsdann angerechnet.

**Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.**

§ 13.

Die Nichtzahlung der Beiträge hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge, wenn der Zahlungspflichtige nach vorhergegangener Anforderung der Gelder drei Monate im Rückstande ist und auch nach einer erneuten, von dem Vorstande unter Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft mit Frist von 14 Tagen zu erlassenden Aufforderung keine Zahlung leistet. Die Ausschließung erfolgt in diesem Falle durch Beschluß des Vorstandes.

**Ausschließung wegen Nichtzahlung der Beiträge.**

§ 14.

Gegen ein Mitglied, das durch seine Handlungen innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft Anstoß erregt oder gegen die guten Sitten verstößt, kann entweder durch den Vorstand oder durch einen von mindestens 12 ordentlichen Mitgliedern gestellten schriftlichen Antrag die Ausschließung beantragt werden.

**Ausschluß auf Antrag.**

Der Antrag ist durch Angabe der dem Mitgliede zur Last gelegten Handlungen zu begründen. Der Vorstand hat den Angeeschuldigten zur Rechtfertigung aufzufordern, untersucht den Tatbestand und beruft demnächst eine Mitgliederversammlung.

Während der Untersuchung und bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann dem Angeeschuldigten vom Vorstande der Besuch der Gesellschaft untersagt werden.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung dürfen weder der Name des Angeeschuldigten noch die Namen der Antragsteller und die Gründe des Antrages angegeben werden. Dem Angeeschuldigten ist die Verteidigung in der Mitgliederversammlung gestattet.

Zur Ausschließung eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlußfähig. Die Ausschließung tritt sofort in Kraft.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Ausschließungsbeschluß ist nicht zulässig.

**Vorstand.**  
§ 15.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten nach außen hin vertreten durch einen aus fünf Personen bestehenden Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 16.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird durch Stimmzettel in einem besonderen Wahlgange nach verhältnismäßiger Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten im ersten Wahlgange mehrere Mitglieder die gleiche verhältnismäßig höchste Stimmenzahl, so treten diese Mitglieder in die engere Wahl. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 17.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zum

Leitung und Vertretung der Gesellschaft.

Wahl.

Amtdauer.

Eintritt der neuen Mitglieder bleiben die bisherigen im Amte. Das Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Weise, daß in einem Jahre zwei, in dem anderen Jahre drei Mitglieder ausscheiden. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 18.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Ergänzungswahl.

§ 19.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und regelt dessen Stellvertretung und die Geschäftsverteilung.

Wahl des Vorsitzenden.

§ 20.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes darauf anträgt.

Verhandlungsleiter.

Vorstandssitzungen.

§ 21.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlußfähigkeit.

Ueber die Verhandlungen ist von dem Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 22.

Urkunden, welche die Gesellschaft berechtigen oder verpflichten, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehen. Zum Ausweis dieser Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Bürgermeisters von Soest.

**Kassenverwaltung.**

§ 23.

Die Gesellschaftskasse wird von einem Kassensführer unter Aufsicht des Vorstandes verwaltet.

**Mitgliederversammlungen.**

§ 24.

**Stimmrecht.**

In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme. Das Stimmrecht darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Den außerordentlichen Mitgliedern ist gestattet, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 25.

**Geschäftskreis.**

Folgende Gegenstände gehören zum ausschließlichen Geschäftskreis der Mitgliederversammlung:

- a) die Wahl des Vorstandes und die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- b) die Wahl der Beamten,
- c) die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und der Damen,
- d) die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Aufnahme von Kartenmitgliedern,
- e) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- f) die Feststellung besonderer Bestimmungen, durch welche die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft ihren Satzungen entsprechend geordnet werden,
- g) die Entlastung des Kassensführers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- h) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
- i) jede Abänderung der Satzungen,
- l) die etwaige Auflösung der Gesellschaft,
- l) die Festsetzung der Jahresbeiträge und des Eintrittsgeldes.

§ 26.

**Berufung.**

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und erläßt die Einladungen dazu.

Die Mitgliederversammlung wird berufen, so oft es der Vorstand nach der Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem — und längstens binnen zwei Wochen — wenn zehn ordentliche Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen begründeten Antrag stellen. Im Anschlag am schwarzen Brett ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist gehörig berufen, wenn sie durch zwei in Soest erscheinende, von der Mitgliederversammlung bestimmte Ortsblätter und durch einen mindestens eine Woche vorher erfolgten Aushang am schwarzen Brett bekannt gemacht worden ist. Der Aushang muß die Tagesordnung enthalten.

Ueber Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht mit bindender Kraft abgestimmt werden.

§ 27.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern beschlußfähig.

Muß eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist die demnächst mit derselben Tagesordnung anzuberaumende neue Mitgliederversammlung mit Ausnahme der in den § 7, § 14 und § 29 bestimmten Fällen schon bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig. Es muß jedoch hierauf bei der Einberufung im Anschlag am schwarzen Brett ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von den in den §§ 7, 14, 29 und 30 angeführten Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, schriftlich oder durch Zuruf usw.) entscheidet mit Ausnahme der durch Stimmzettel vorzunehmenden Vorstandswahlen und der im § 7 vorgeschriebenen Kugelungen das Ermessen der Mitgliederversammlung. Ueber die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens drei andern Mitgliedern zu vollziehen ist.

**Beschlußfähigkeit.**

**Form der Abstimmung.**

**Niederschrift.**

**Strafbestimmungen.**

§ 28.

In den nach § 25 f vorgesehenen besonderen Bestimmungen dürfen für bestimmte Uebertretungen Geldstrafen im Höchstbetrage von 10 Mark im Einzelfalle festgesetzt werden.

**Satzungsänderungen.**

§ 29.

Jede Abänderung der Satzungen kann nur von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich.

**Auflösung der Gesellschaft.**

§ 30.

Die etwaige Auflösung der Gesellschaft kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muß, mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

**Höhere Genehmigung.**

§ 31.

Abänderung der Satzungen, die den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen abhängig.

Vorstehende Satzungen werden, insoweit sie von der bisherigen Grundverfassung abweichen, genehmigt.

M ü n s t e r , den 3. Januar 1927.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

(L. S.) J. W.: W e b e r.  
Nr. 1887 VII.

**Ausführungsbestimmungen.**

**Abchnitt I.**

**Ueber die Einführung dritter Personen.**

§ 1.

Auf Grund der Mitgliedschaft ihres Familienhauptes sind dessen Hausgenossen, namentlich:

**Familienmitglieder.**

- a) seine Ehegattin,
  - b) seine unverheirateten über 15 Jahre alten Töchter,
  - c) seine Söhne, wenn sie über 16 Jahre alt sind und keine selbständige Stellung haben,
  - d) seine Schwestern,
- berechtigt, die Gesellschaft ohne besondere Regelung und ohne Entrichtung von Beiträgen zu besuchen.

Der Besuch des Gartens ist nur dann auf ein bestimmtes Alter beschränkt, wenn darin besondere Festlichkeiten veranstaltet werden.

§ 2.

Jedes Mitglied ist befugt, Auswärtige, nicht aber Einheimische, zum vorübergehenden, nicht über 2 Monate dauernden Verkehr in die Gesellschaft einzuführen. Es ist verpflichtet, den Namen des Fremden in das Fremdenbuch einzutragen.

**Auswärtige.**

§ 3.

Allen, die beabsichtigen, sich zur Aufnahme zu melden, ist der Besuch der Gesellschaft während eines Vierteljahres nach vorhergehender Einführung durch ein Mitglied gestattet.

**Besuchszeit vor der Mitgliedschaft.**

Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist zu verfahren nach § 7 der Satzungen.

§ 4.

Die in den § 1 bis 3 aufgeführten Nichtmitglieder können in denselben Fällen, in denen die Ausschließung von Mitgliedern statthaft ist, von dem Besuch der Gesellschaftsräume durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht demjenigen Mitgliede, dessen Hausgenosse durch

**Ausschluß.**

die Entscheidung betroffen wird, oder welches das Nichtmitglied gemäß § 2 und 3 eingeführt hat, die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

**Abchnitt II.**

**Besondere Vorschriften über den Besuch der Gesellschaft und das Verhalten in derselben.**

**§ 5.**

**Hausrecht.**

Jedes Mitglied hat sich während des Besuches der Gesellschaft den Anordnungen des Vorsitzenden des Vorstandes oder in dessen Abwesenheit des anwesenden ältesten Vorstandsmitgliedes zu fügen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

**§ 6.**

**Benutzung von Zeitungen usw.**

Die Mitnahme von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern oder Gerätschaften außerhalb der Räume der Gesellschaft ist nicht gestattet. Wer dieser Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 3 Mt., die im Wiederholungs-falle verdoppelt werden kann.

Wer außerhalb des Lesezimmers, aber in den Räumen der Gesellschaft, Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher gebraucht, ohne sie zum Lesetisch zurückzubringen, verfällt in eine Strafe von 1 Mt.

Für das Ausleihen der Bücher usw. ist die vom Vorstand festzustellende Bücherei-Ordnung maßgebend.

**Abgaben vom Regel- und Billardspiel.**

Von dem Regel- und Billardspiel werden die in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden und durch Anschlag bekannt zu machen den Abgaben entrichtet.

**§ 7.**

**Glücksspiel.**

Glücksspiel in den Räumen der Gesellschaft ist untersagt. Jeder Teilnehmer verfällt in eine Ordnungsstrafe von 10 Mt.

**§ 8.**

**Hunde.**

Hunde dürfen in das Gesellschaftshaus und in den Garten nicht mitgebracht werden.

Zuwiderhandlungen werden in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 2.— Mark geahndet.

**§ 9.**

Sollte ein Mitglied durch ein den guten Sitten und dem Anstande zuwiderlaufendes Betragen bei geselligen Zusammenkünften bemerklich werden, so ist der Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, es hierauf aufmerksam zu machen. Ist dieses erfolglos, so muß das Mitglied auf erhaltene Weisung sofort die Gesellschaft verlassen, widrigenfalls es aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

Bei einem eingeführten Nichtmitgliede ist in gleichen Fällen das einführende Mitglied anzuweisen, das Nichtmitglied zu entfernen. Befolgt das Mitglied die wiederholte Anweisung nicht, so kann es gleichfalls ausgeschlossen werden.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes liegt jedem Mitgliede des Vorstandes, bei Tanzvergnügen dem vom Vorstande zu bestimmenden Festeiter die gleiche Verpflichtung ob.

**Abchnitt III.**

**Ueber den Vorstand.**

**§ 10.**

Gemäß § 15 der Satzungen vertritt der Vorstand nach außen die Gesellschaft allein und verpflichtet sie Dritten gegenüber.

Der Gesellschaft gegenüber ist er bei Besorgung aller Geschäfte — soweit sie ihm nicht ausdrücklich in den Satzungen oder in den Ausführungsbestimmungen zur selbständigen Erledigung überwiesen sind — von der Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängig.

Für alle ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung vom Vorstande vorgenommenen Geschäfte sind diejenigen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft verantwortlich, die den betreffenden Vorstandsbeschluß unterzeichnet oder das Geschäft zur Ausführung gebracht haben.

Dasjenige Mitglied, das schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat, ist von der Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft hat der Vorstand nach folgenden Bestimmungen zu leiten:

**§ 11.**

Im allgemeinen liegt dem Vorstande die Leitung und Besorgung aller gesellschaftlichen

**Festlichkeiten.**

**Vertretung nach außen.**

**Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber.**

**Besondere Pflichten**



in dringenden Fällen.

Angelegenheiten ob. Er ist verpflichtet, die Beobachtung der Satzungen zu überwachen, die Beamten der Gesellschaft und die Dienerschaft zu beaufsichtigen und nach Kräften das Wohl der Gesellschaft zu fördern. Er ist ferner verpflichtet, in dringenden Fällen alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Gesellschaft vor Schaden zu bewahren. Er hat, wenn er damit satzungsmäßige Befugnisse überschreitet, sobald wie möglich die Genehmigung der Mitgliederversammlung nachträglich einzuholen. Die Verwerfung solcher vom Vorstand für notwendig erachteter dringender Maßregeln kann nur von einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen beschlossen werden.

§ 12.

Vermögensverwaltung.

Besonders hat der Vorstand die Verpflichtung, für die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens zu sorgen und muß zu dem Zwecke:

Bestandsaufnahme.

a) den Bestand der Einrichtung alljährlich prüfen und den Abgang, wenn es notwendig erscheint, ergänzen,

Jahresbericht.

b) bis spätestens zum 1. Juli des auf das Verwaltungsjahr folgenden Jahres über die Verwaltung und den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht erstatten, wobei jedesmal das Ergebnis der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kassenprüfung mitgeteilt werden muß,

Kassenprüfung.

c) die Gesellschaftskasse alljährlich mindestens einmal an einem nicht vorher bestimmten Tage prüfen,

Weinbestand.

d) den Bestand des Weinlagers aufnehmen,

Zeitungen und Zeitschriften.

e) zu Ende dieses Jahres der Mitgliederversammlung Vorschläge wegen der im folgenden Geschäftsjahr zu haltenden Zeitungen und Zeitschriften machen, worüber sodann die Hauptversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 13.

Überlassung der Gesellschaftsräume.

Der Vorstand ist befugt, aber nicht verpflichtet, die freien Räume des Gesellschaftsgebäudes an Mitglieder oder Nichtmitglieder unentgeltlich oder gegen eine festzusetzende Vergütung auf einzelne Tage zu überlassen. Gegen einen abweisenden Beschluß des Vorstandes fin-

det auf Antrag eines Mitgliedes die Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Mit Ausnahme des Saales stehen sämtliche Räume der Gesellschaft, soweit nicht der Vorstand anderweitig darüber verfügt hat, den Mitgliedern zu geselligem Zusammensein zur Verfügung.

§ 14.

Die geselligen Vergnügungen der Gesellschaft (Bälle usw.) werden vom Vorstande angeordnet. Der Zeitpunkt ist möglichst 3 Tage vorher durch Anschlag und durch Einrücken in die Ortsblätter (§ 26 der Satzungen) bekannt zu machen.

Gesellige Vergnügungen.

Sollte der Besuch bestimmter Veranstaltungen aus besonderen Gründen Beschränkungen durch Erhebung von Eintrittsgeld oder in sonstiger Weise notwendig erscheinen lassen, so ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Abchnitt IV.

Ueber die Beamten der Gesellschaft.

§ 15.

Die Beamten der Gesellschaft sind:

Arten.

1. der Kassenführer,
2. der Hauswart,
3. der Kellermeister.

Anstellung.

Der Kassenführer und der Kellermeister können aus Mitgliedern oder Nichtmitgliedern der Gesellschaft gestellt werden. Sie werden auf 1/2 jährige Kündigung eingestellt. Die Bestimmung der von ihnen zu leistenden Sicherheit und der ihnen zu gewährenden Entschädigung ist in jedem Falle von der Mitgliederversammlung zu treffen.

Sicherheit.

§ 16.

Der Kassenführer führt die Gesellschaftskasse nach Vorschrift des Vorstandes und besorgt die Einnahmen und Ausgaben, und zwar

Kassenführer.

- a) bei den fortlaufenden Einnahmen ohne besondere Anweisung,
- b) in allen sonstigen Fällen nach besonderen vom Vorstande ausgestellten Anweisungen. Diese Anweisungen, die von 2 Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein müssen, bilden den Beleg zu der später zu legenden Rechnung.

Der Kassenführer kann von dem Vorstande ein- für allemal ermächtigt werden, die von der Post eingehenden Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

§ 17.

Rechnungs-  
legung.

Der Kassenführer muß nach Ablauf des Verwaltungsjahres, spätestens bis zum 1. Juli des folgenden Jahres Rechnung legen.

Rechnungs-  
prüfer.

Diese Rechnung wird nebst dem Besunde der Kellerprüfung und der Rechnung des Kellermeisters einem aus 3 Mitgliedern bestehenden, alljährlich zu dem Zwecke durch einfache Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung erwählten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt und nach Maßgabe dieser Prüfung von der Mitgliederversammlung anerkannt. Für den Fehlbetrag muß derjenige Beamte aufkommen, der ihn verschuldet hat.

§ 18.

Ein- u. Verkauf  
des Weines.

Der Einkauf und Verkauf von Weinen wird vom Vorstand besorgt. Es bleibt ihm anheimgestellt, zur Prüfung der Weine einzelne sachverständige Mitglieder zuzuziehen.

§ 19.

Kellermeister.

Dem Kellermeister liegt die Verwaltung des Kellers ob. Er hat sich dabei nach den Anweisungen des Vorstandes und nach der besonders festgesetzten Keller-Ordnung zu richten.

Rechnungs-  
legung.

Ueber seine Verwaltung hat der Kellermeister alljährlich bis zum 1. März des folgenden Jahres vollständig Rechnung zu legen.

§ 20.

Besondere  
Bestimmungen.

Das Amt eines Kassenführers und Kellermeisters darf nicht in einer Person vereinigt werden. Beide Beamte können während ihrer Amtsdauer nicht Vorstandsmitglieder sein und sind dem Gesamt-Vorstande in Bezug auf ihre Verwaltung untergeben.

§ 21.

Hauswart.

Der Hauswart wird von der Mitgliederversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er kann gleichzeitig zum Kellermeister bestellt werden.

Kellner.

Die Kellner werden vom Vorstande oder vom Hauswart mit Zustimmung des Vorstandes angenommen. Der Vorstand bestimmt und beaufsichtigt ihre Arbeiten.